

Beschlussantrag des FPÖ-Landtagsabgeordneten Dominik Nepp, Mag. Dietbert Kowarik, Armin Blind und Mag.(FH) Alexander Pawkowicz betreffend **Reform des Wahlsystems**, eingebracht in der Landtagssitzung auf Verlangen am 20. Oktober 2016.

Am 1. Juli 2016 hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis WI6/2016-125 zu Recht erkannt und verkündet: *„Der Anfechtung wird stattgegeben. Das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016 wird ab der Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 2. Mai 2016 aufgehoben, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 angeordnet wird.“* Bereits drei Wochen zuvor, am 13. Juni 2016, hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis WI22/2015-27 die Bezirksvertretungswahl in der Leopoldstadt aufgehoben.

In beiden Fällen haben vor allem teils gravierende Mängel im Umgang mit Wahlkarten zur Aufhebung der ursprünglichen Wahl geführt. Im Falle der Leopoldstadt wurde insbesondere gerügt, dass die ungültigen Stimmen bei der Auszählung nicht nummeriert und dokumentiert worden waren, was ein nachträgliches Verifizieren unterschiedlicher Auszählungsergebnisse verunmöglichte. Im Falle der Aufhebung der Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl waren es vor allem Gesetzeswidrigkeiten bei der Briefwahl in 14 Bezirken, der Mangel an ordnungsgemäßen Einladungen von Wahlbesitzern in einigen Bezirken, die rechtswidrige Delegation von Aufgaben der Wahlbehörde an Mitarbeiter der Bezirksbehörden und das vorzeitige Weitergeben von Teilergebnissen vom Innenministerium an die Medien.

Jedenfalls aber hielt der Verfassungsgerichtshof in beiden Erkenntnissen auch zum wiederholten Male fest: *„Der Verfassungsgerichtshof hat ein Wahlverfahren nur in den Grenzen der von dem Anfechtungswerber in der Anfechtungsschrift behaupteten Rechtswidrigkeiten nachzuprüfen. Es ist ihm hingegen verwehrt, die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens darüber hinaus von Amts wegen einer weiteren Überprüfung zu unterziehen (vgl. VfSlg 17.589/2005, 19.245/2010; VfGH 24.2.2016, WI18/2015 ua.; 13.6.2016, WI22/2015).“*

Jene Beanstandungen, die also etwa erst nach Ablauf der (sehr kurzen) Einspruchsfristen ans Licht der Öffentlichkeit gelangen – beispielsweise, weil diesbezügliche Rückmeldungen überhaupt erst aufgrund der öffentlichen Berichterstattung gegeben werden –, sind in den beiden Erkenntnissen nicht berücksichtigt.

Ebenso unberücksichtigt bleiben die zahlreichen, teils bereits früher amtsbekannten Durchführungsmängel anderer Wahlen, weil nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes einer Wahlanfechtung nicht schon dann stattzugeben ist, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein (Art. 141 Abs. 1 dritter Satz B-VG i.V.m. § 70 Abs. 1 erster Satz VfGG).

War also beispielsweise eine regelmäßige Rechtswidrigkeit in bisherigen Wahlverfahren zwar schon früher bekannt, so konnte sie nach derzeitiger Rechtslage trotzdem nur dann beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden, wenn sie auch von Einfluss auf das Wahlergebnis gewesen wäre.

Zu guter Letzt hielt der Verfassungsgerichtshof insbesondere im jüngsten Erkenntnis zur sogenannten „Briefwahl“ fest, dass die Briefwahl als „Distanzwahl“ nicht als gleichwertige Form der Stimmabgabe, sondern als Ausnahme vorgesehen sei, die eben gewissen Restriktionen unterliege (RZ 131).

Und er führt sinngemäß weiter aus, dass diese Art der Stimmabgabe ursprünglich gar nicht verfassungskonform möglich gewesen sei und nicht zuletzt durch eine Änderung der Bundesverfassung überhaupt erst möglich wurde. Konkret heißt es in RZ 138: *„Angesichts des Spannungsverhältnisses der Briefwahl zu den allgemeinen Wahlgrundsätzen, insbesondere zum persönlichen und geheimen Wahlrecht (vgl. VfSlg. 10.412/1985 zur Unzulässigkeit der einfachgesetzlichen Einführung der Briefwahl wegen Verstoßes gegen die Verfassungsprinzipien der geheimen und persönlichen Wahl), stellt die in Art. 26 Abs. 6 B-VG enthaltene Ermächtigung eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit für die einfachgesetzliche Einführung der Briefwahl dar. Im Hinblick auf den Grundsatz des persönlichen Wahlrechtes, das nicht nur die Wahl durch Stellvertreter ausschließt, sondern auch die physische Präsenz des Wählers vor der Wahlkommission voraussetzt (vgl. VfSlg. 10.412/1985), stellt sich die verfassungsrechtliche Ermöglichung der Distanzwahl, die gerade die "nichtpersönliche Stimmabgabe" in Form der Briefwahl erlaubt (...) als Ausnahme dar. Hinsichtlich des Grundsatzes des geheimen Wahlrechtes haben sich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Briefwahl die Rahmenbedingungen für die Kontrolle der Sicherstellung des geheimen Wahlvorganges – auch im Vergleich zur Vorgängerregelung für die Briefwahl im Ausland – zugunsten eines höheren Maßes an Eigenverantwortung des Wählers verändert.“*

Insgesamt ist es daher zwar grundsätzlich erfreulich, dass durch diese beiden Erkenntnisse Bewegung in die Reformbemühungen zu einer umfassenden Wahlrechtsreform gekommen ist, jedoch sind insbesondere organisatorische Änderungsvorschläge vom Verfassungsgerichtshof nicht erfasst.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

B e s c h l u s s a n t r a g :

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Wahlrechtsreform mit folgenden Punkten beinhaltet:

Gleichzeitig wird das zuständige Mitglied der Landesregierung der Geschäftsgruppe „Kultur, Wissenschaft und Sport“ bzw. die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Wahlrechtsreform mit folgenden Punkten beinhaltet:

1.) Zusätzlicher Wahltag

Zukünftig soll keine Wählergruppe von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen sein und entsprechend den gewandelten gesellschaftlichen Gegebenheiten die Möglichkeit einer größeren Partizipation der Wahlberechtigten an der demokratischen Willensbildung einhergehen. Zu diesem Zweck soll ein oder mehrere zusätzliche Wahltage an ausgesuchten Orten (z.B. in den Bezirksämtern) eingeführt werden, an denen jedenfalls von den Parteien beschickte Wahlbehörden die Stimmabgaben kontrollieren.

2.) Stärkung der allgemeinen Wahlgrundsätze:

Nur Personen, die aufgrund von Ortsabwesenheit am Wahltag nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, sollen Wahlkarten beantragen dürfen.

Gemeinsam mit der Einführung eines oder mehrerer zusätzlicher Wahltage soll den grundsätzlichen rechtlichen, jedoch aufgrund einer Verfassungsbestimmung formal nicht anfechtbaren Bedenken hinsichtlich allgemeiner Wahlgrundsätze, insbesondere zum persönlichen und geheimen Wahlrecht, Folge geleistet werden.

3.) Stärkung des Wahlrechts von Bettlägerigen

Der 4. Abschnitt der Nationalratswahlordnung 1992 i.d.g.F. („Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechts“), sowie analoge Bestimmungen in anderen Wahlgesetzen, sollen dahingehend geändert werden, dass Bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wähler ihre Stimme jedenfalls vor einer besonderen Wahlbehörde abgeben. Diese besonderen Wahlbehörden sollen im örtlichen Bereich von Anstaltsgebäuden errichtet sein, oder bettlägerige Wahlberechtigte auf Antrag während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

Damit sollen die allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere das persönliche und geheime Wahlrecht, gerade gegenüber jenen Personengruppen gestärkt werden, die durch ihre eingeschränkte Mobilität eines besonderen Schutzes bedürfen.

4.) Stärkung der Persönlichkeitsrechte für Wahlkartenwähler

Die Bestellung und Abholung, bzw. Zustellung von Wahlkarten soll an jene Kriterien gebunden sein, die auch für die Bestellung und Abholung von Reisepässen gelten. In der Praxis bedeutet das die persönliche Vorsprache des Wahlberechtigten an zumindest einem Termin direkt bei der ausstellenden Behörde. Damit soll insbesondere einer wenig beachteten Randziffer des Erkenntnisses vom 1. Juli 2016 Rechnung getragen werden. Diese lautet: *“Da es sich bei der Beantragung der Wahlkarte sowie der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung um untrennbare Teile des gesamten Wahlvorganges handelt, (...) haben sowohl die Beantragung der Wahlkarte (...) wie die Stimmabgabe zwingend durch den Wahlberechtigten selbst zu erfolgen.“*

5.) Erweiterte Kontrollbefugnisse von Bezirkswahlbehörden

Derzeit beschränkt sich die Kompetenz der Bezirkswahlbehörde auf die ziffernmäßige Erfassung des Wahlergebnisses. Einträge in die Niederschriften von Sprengelwahlbehörden können von einzelnen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde nicht eingesehen werden, selbst dann nicht, wenn es dort zu mutmaßlichen wahlbeeinflussenden Vorfällen gekommen ist. Jedes Mitglied der Bezirkswahlbehörden soll daher auf Verlangen Einsicht in sämtliche Wahlakten der vorgelagerten Sprengelwahlbehörden, sowie der mit Wahlaufgaben im weiteren Sinne betrauten, vorgelagerten Behörden (z.B. Gemeinde) erhalten. Damit soll die Transparenz und Überprüfbarkeit des Wahlvorganges und somit das Vertrauen des Wahlvolkes gestärkt werden.

6.) Transparenz der Feststellung des Wahlergebnisses

Die Niederschriften der Wahlbehörden begründen gemäß § 292 ZPO grundsätzlich vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, d.h. – mit Blick auf die gesetzlich vorgesehenen Mindestangaben – jedenfalls auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung. Der Verfassungsgerichtshof verweist in seiner Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Dokumentation der Vorgänge bei der Ermittlung der Stimmen in den Niederschriften, die einen Bestandteil des Wahlaktes bilden (vgl. § 14a Abs. 4 BPräsWG), darauf, dass es insbesondere Sache

der Beisitzer (bzw. der Ersatzbeisitzer) ist, darauf zu dringen, etwaige Unregelmäßigkeiten in der Niederschrift festzuhalten, und für den Fall, dass dies verweigert wird, deren Unterfertigung unter Angabe des entsprechenden Grundes zu unterlassen (vgl. § 85 Abs. 4 NRWOWahlm § 14 Abs. 3 BPräsWG).

Um das Vertrauen des Wahlvolkes in den Ablauf der Wahl zu stärken und größtmögliche Transparenz zu schaffen, sollen diese Niederschriften sämtlicher Wahlbehörden öffentlich zugänglich sein.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.